

Satzung des Vereins „Jüdisches Leben Kraichgau e.V.“

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Jüdisches Leben Kraichgau e.V.“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein“. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Sitz des Vereins ist Eppingen.

§ 2 Vereinszweck, Ziele, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die nachgenannten Ziele verwirklicht.

- a) Bewahrung des jüdischen Kulturerbes im Kraichgau.
- b) Gestaltung von lebendigen Beziehungen ehemaliger jüdischer Bürger des Kraichgau und deren Angehörigen.
- c) Altersgerechte Vermittlung und Darstellung des jüdischen Lebens in seiner ganzen Vielfalt.
- d) Aktiver Beitrag zu Toleranz und Versöhnung.
- e) Weitergabe von sachlich richtigen Informationen Israel betreffend.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsämter

(1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

(2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendiges Hilfspersonal bestellt werden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein strebt eine aktive Vernetzung mit gleichartigen Vereinen und Verbänden an. Der Gesamtvorstand entscheidet über mögliche Mitgliedschaften.

§ 5 Mitgliedsarten

(1) Dem Verein gehören an

- a) aktive Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

(2) Aktive Mitglieder sind im Vereinsleben aktiv und engagiert. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder erhalten eine besondere Auszeichnung und sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, des Standes, des Alters und der Wohnung schriftlich einzureichen.

Minderjährige müssen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters schriftlich nachweisen. Personen mit antisemitischer Gesinnung sind von der Vereinszugehörigkeit ausgeschlossen.

(2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme in den Verein die Satzung an. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Annahme. Der geschäftsführende Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 8 Beitrag

(1) Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Eine Aufnahmegebühr wird nicht verlangt. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung nach Vorschlag durch den Gesamtvorstand fest. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

(2) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Anschließend kann das Mitglied auf Beschluss des Gesamtvorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

(3) Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können Beiträge auf Beschluss des Gesamtvorstandes gestundet oder erlassen werden.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste und Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt kann nur aufs Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis 30. September gemeldet sein.

(3) Durch den Beschluss des Gesamtvorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane. Unehrenhaftes Verhalten führt zum Ausschluss aus dem Verein.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die ordentliche Mitgliederversammlung

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier
- e) bis zu 8 Beisitzer

(2) Alle Vorstandsmitglieder haben innerhalb der Vorstandssitzung ein gleiches Stimmrecht.

(3) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(4) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

(5) Der 1. und 2. Vorsitzende werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, die übrigen Vorstandsmitglieder für je 2 Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.

(6) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so ergänzt sich der Vorstand durch eine Neuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 12 Geschäftsbereich des Vorstandes

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind geschäftsführende Vorstände. Sie vertreten den Verein jeweils alleine, gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten des Vereins (§ 26, Abs. 2 BGB). Intern geht das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden vor.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen sind und mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Laufe des Kalenderjahres statt. Schriftliche Einladung erfolgt per E-Mail oder per Post an die letzte vom jeweiligen Mitglied angegebene Adresse. Die Einberufung wird mindestens 14 Tage vor dem Termin erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat neben den ihr durch das Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Aufgaben insbesondere zu beschließen über:

- a) Jahresbericht
- b) Kassenbericht
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl der Rechnungsprüfer
- f) Satzungsänderungen
- g) die Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit den anwesenden Mitgliedern, Entscheidungen fallen durch einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los. In allen anderen Fällen die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder notwendig.

(3) Über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 10 Arbeitstage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Arbeitstage sind von Montag bis Freitag.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 % aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte eine Mitgliederversammlung einberufen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen aus § 14.

§ 18 Haftpflicht

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die während der Vereinstätigkeit entstehen.

Der Verein schließt eine Haftpflichtversicherung zu Haftungsabwehr gegenüber Dritten ab.

§ 19 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln § 15 beschlossen werden.

(2) Für den Fall der Auflösung werden der 1. Vorsitzende und der Kassier zu Liquidatoren ernannt. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB. Die Beschlüsse der Liquidatoren bedürfen der Einstimmigkeit.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eppingen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründerversammlung am 27.10.08 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn eingetragen ist.

Satzung geändert in der Mitgliederversammlung am 18.11.2008

Satzung geändert in der Mitgliederversammlung am 15.12.2008

Satzung geändert in der Mitgliederversammlung am 25.06.2009

Satzung geändert in der Mitgliederversammlung am 15.07.2011